Bundesgesetzblatt

Teil I

1960 | Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1960 | Nr. 44

Tag | Inhalt: | Seite

Zweites Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Vom 4. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 811) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Soweit der Bundesminister keine Vorschriften erläßt, können die Landesregierungen Vorschriften erlassen; diese können ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen."

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Landesregierungen können nach Anhörung der Landesvereinigungen (§ 14) von den Molkereien, den Milchsammelstellen und den Rahmstationen durch Rechtsverordnung auf die von diesen abgesetzte Milch, Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch Ausgleichsabgaben bis zu 2,5 Deutsche Pfennige je Kilogramm erheben; sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen."

   b) Satz 4 wird gestrichen.

3. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Wenn für Milch eine Preisregelung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 nicht erfolgt, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Preise, Bearbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Milch festsetzen; sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen."

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 und 2 werden die Worte „die obersten Landesbehörden" jeweils ersetzt durch die Worte „die Landesregierungen";

   b) folgender neuer Satz wird angefügt:

   „Die Landesregierungen können ihre Befugnisse nach Satz 1 und 2 auf oberste Landesbehörden übertragen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Z 1997 A

Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA)

Vom 27. Juli 1960

Auf Grund des § 278a Abs. 6, des § 283a Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) und des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung und nach der Anrechnung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

1. Erfüllung in Höhe des Mindesterfüllungsbetrags

§ 1

Gewährung des Mindesterfüllungsbetrags

Der Mindesterfüllungsbetrag nach § 278a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes wird, sofern der Anspruch auf Hauptentschädigung nicht bereits mit einem gleich hohen oder höheren Betrag erfüllt ist (§§ 252, 258, 290 und 350a des Gesetzes), nur gewährt, wenn

1. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gezahlt wird oder ruht und sich nicht ein höherer Erfüllungsbetrag nach §§ 3 bis 6 ergibt, oder
2. Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe für dauernd geendet hat und nicht nach der endgültigen Anrechnung (§ 278a Abs. 1 bis 3, § 283a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) ein höherer Anspruch auf Hauptentschädigung verbleibt.

§ 2

Auswirkungen vorausgegangener oder nachfolgender Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung auf den Mindesterfüllungsbetrag

(1) Der Mindesterfüllungsbetrag wird nur gewährt, soweit er denjenigen Betrag übersteigt, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 252, 258, 290 und 350a des Gesetzes bereits erfüllt worden ist.

(2) Auf den Betrag, mit dem der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 bis 6 erfüllt werden kann, ist anzurechnen, was als Mindesterfüllungsbetrag bereits gewährt worden ist.

2. Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus

§ 3

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nur in Höhe des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den vorläufigen Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags (§ 251 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes) erfüllt werden. Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung hiernach nicht erfüllt werden kann, ist er durch die Weitergewährung von Unterhaltshilfe vorläufig in Anspruch genommen.

(2) Vorläufiger Anrechnungsbetrag der Unterhaltshilfe ist die auf volle Deutsche Mark nach oben aufgerundete Summe

1. des Anrechnungsbetrags, der sich nach § 278a Abs. 1 des Gesetzes für die bis zu dem maßgebenden Zeitpunkt tatsächlich geleisteten Zahlungen ergibt, und
2. des Anrechnungsbetrags, der sich nach Absatz 3 für die nach dem maßgebenden Zeitpunkt voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen ergibt.

Maßgebender Zeitpunkt ist der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die jeweilige Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(3) Der Anrechnungsbetrag nach Absatz 2 Nr. 2 wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus

der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die letzten sechs Monate vor dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe geruht hat, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, bestimmt sich der Vervielfältiger für ein Drittel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für zwei Drittel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Wird nach § 273 Abs. 5 des Gesetzes Unterhaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 höchstens mit dem Betrag, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung 5600 Deutsche Mark übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden.

(5) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung der Absätze 1 und 4 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend; ferner ist der vorläufige Anrechnungsbetrag (Absatz 2), im Falle des Absatzes 4 auch der Betrag von 5600 Deutsche Mark, im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

(6) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung in dem nach den Absätzen 1 bis 5 zulässigen Umfang erfüllt worden und ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach Absatz 2 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 4

Erfüllung neben der gleichzeitigen Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit und Entschädigungsrente

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Lebenszeit neben Entschädigungsrente gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nur in Höhe des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung die Summe

1. des vorläufigen Anrechnungsbetrags der Unterhaltshilfe (§ 3 Abs. 2 und 3) und
2. des durch die Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommenen Teils des Grundbetrags (§ 283 Nr. 3 des Gesetzes)

übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden.

(2) § 3 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 5

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Solange Unterhaltshilfe auf Zeit gezahlt wird oder ruht, kann der Anspruch auf Hauptentschädigung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nur erfüllt werden, wenn sich der Berechtigte mit einer Verkürzung der Laufzeit der Unterhaltshilfe einverstanden erklärt. In diesem Fall kann ein Teil des Betrags, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 übersteigt, zuzüglich des auf diesen Teilbetrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden; die Unterhaltshilfe wird dann nur noch so lange weitergewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273 Abs. 2 des Gesetzes) den nach der teilweisen Erfüllung noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung erreicht.

(2) Im Fall des § 273 Abs. 5 des Gesetzes kann der Anspruch auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe auf Zeit über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus höchstens mit dem Betrag, um den der Grundbetrag der Hauptentschädigung 3600 Deutsche Mark übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Betrag entfallenden Zinszuschlags erfüllt werden.

(3) Ist die Unterhaltshilfe auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen (§ 278a Abs. 2 des Gesetzes), ist für die Anwendung der Absätze 1 und 2 jeweils die Summe der Grundbeträge maßgebend; ferner ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 sich ergebende Anrechnungsbetrag, im Fall des Absatzes 2 auch der Betrag von 3600 Deutsche Mark, im Verhältnis der Grundbeträge zueinander aufzuteilen.

§ 6

Erfüllung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe bei Umstellung von Lebenszeit auf Zeit

(1) Ist eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung neben der Weitergewährung von Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 oder 4 über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus nicht oder nicht in dem begehrten Umfang möglich, kann der Berechtigte beantragen, daß die Unterhaltshilfe nur noch auf Zeit weitergewährt wird. In diesem Fall gilt § 5 entsprechend.

(2) Wird neben Unterhaltshilfe nach § 3 Abs. 1 oder 4 Entschädigungsrente gewährt, kann eine Umstellung der Unterhaltshilfe nur beantragt werden, wenn der Berechtigte auf die Weitergewährung der Entschädigungsrente verzichtet.

3. Anrechnung von Erfüllungsbeträgen neben Kriegsschadenrente auf die Hauptentschädigung

§ 7

Anrechnung der Erfüllungsbeträge nach §§ 3 bis 6 auf Grundbetrag und Zinsen

(1) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 und 4 erfüllt, ist der Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindesterfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung anzurechnen, der nicht durch die Weitergewährung von Unterhaltshilfe oder von Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente vorläufig in Anspruch genommen ist. Ist der Erfüllungsbetrag niedriger als dieser Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung, so ist vorweg auf den darin enthaltenen Zinszuschlag anzurechnen.

(2) Wird der Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 5 und 6 erfüllt, ist der Erfüllungsbetrag einschließlich dessen, was bereits als Mindesterfüllungsbetrag gewährt worden ist, auf den Grundbetrag und den darauf entfallenden Zinszuschlag im Verhältnis dieser Beträge zueinander anzurechnen. Grundbetrag im Sinne des Satzes 1 ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung, soweit er den Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, bei Gewährung von Unterhaltshilfe nach § 273 Abs. 5 des Gesetzes mindestens den Betrag von 3600 Deutsche Mark, übersteigt.

(3) Eine Änderung der Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, auch wenn die spätere Anrechnung der Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente (§ 278a Abs. 1 bis 3, § 283 Nr. 1 des Gesetzes) einen noch nicht erfüllten Grundbetrag der Hauptentschädigung ergibt.

§ 8

Reihenfolge der Anrechnung

Für die Reihenfolge der Anrechnung von Zahlungen an Kriegsschadenrente und Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung gilt folgendes:

1. Ist neben der Kriegsschadenrente nur der Mindesterfüllungsbetrag gewährt worden, ist zunächst die Unterhaltshilfe, dann der Mindesterfüllungsbetrag und zuletzt die Entschädigungsrente anzurechnen.
2. Ist neben der Kriegsschadenrente ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach §§ 3 bis 6 erfüllt worden, schließt sich die Anrechnung der Kriegsschadenrente der Anrechnung des Erfüllungsbetrags einschließlich dessen, was bereits als Mindesterfüllungsbetrag gewährt worden ist, nach § 7 an.
3. Ist der Zuerkennung von Kriegsschadenrente eine teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung vorausgegangen, schließt sich die Anrechnung nach Nummer 1 oder 2 der Anrechnung des Teilerfüllungsbetrags an.

Artikel II

Zuerkennung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

1. Zuerkennung nach Erfüllung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags

§ 9

Zuerkennung von Unterhaltshilfe oder von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung nur mit einem Betrag erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, kann Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre.

2. Zuerkennung nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus

§ 10

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

(1) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, kann Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nur zuerkannt werden, wenn der hiernach verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den auf volle 100 Deutsche Mark nach oben aufgerundeten vorläufigen Anrechnungsbetrag, der sich nach Absatz 2 für die voraussichtlich zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe ergibt, erreicht oder übersteigt; wäre die Unterhaltshilfe im Fall der Zuerkennung auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, ist die Summe der verbleibenden Grundbeträge maßgebend.

(2) Der vorläufige Anrechnungsbetrag wird in der Weise berechnet, daß der monatliche Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vervielfältiger, in dem der Anrechnungssatz (§ 278a Abs. 1 des Gesetzes) berücksichtigt ist, vervielfacht wird. Dabei gilt folgendes:

1. Als monatlicher Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe gilt der durchschnittliche, auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Auszahlungsbetrag für die ersten drei Monate nach der Zuerkennung; dabei sind Monate, in denen die Unterhaltshilfe ruht, außer Betracht zu lassen.
2. Der Vervielfältiger bestimmt sich nach dem Lebensalter des Berechtigten in dem Zeitpunkt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt wird.
3. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bestimmt sich der Vervielfältiger

für ein Drittel des Auszahlungsbetrags (Nummer 1) nach dem Lebensalter des älteren und für zwei Drittel des Auszahlungsbetrags nach dem Lebensalter des jüngeren der beiden Ehegatten; die Anteile am Auszahlungsbetrag sind auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Ist vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit bereits Unterhaltshilfe auf Zeit gewährt worden, ist der vorläufige Anrechnungsbetrag nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berechnen; dabei ist maßgebender Zeitpunkt der letzte Tag des Kalendermonats, in dem über die Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit durch das Ausgleichsamt entschieden wird.

(3) Für die Gewährung von Unterhaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 273 Abs. 5 des Gesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung mindestens 5600 Deutsche Mark erreichen muß.

(4) Ergibt sich bei der späteren Anrechnung der Unterhaltshilfe auf die Hauptentschädigung (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes), daß der endgültige Anrechnungsbetrag den nach Absatz 2 berechneten vorläufigen Anrechnungsbetrag übersteigt, wird der Unterschiedsbetrag nicht zurückgefordert.

§ 11

Zuerkennung von Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, kann Entschädigungsrente nur neben Unterhaltshilfe auf Lebenszeit nach § 10 zuerkannt werden. Die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

§ 12

Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Zeit

(1) Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem Betrag teilweise erfüllt worden, der den Mindesterfüllungsbetrag übersteigt, liegen aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 oder 3 nicht vor, kann Unterhaltshilfe auf Zeit zuerkannt werden. Die Unterhaltshilfe auf Zeit wird so lange gewährt, bis die Summe der anzurechnenden Zahlungen (§ 273 Abs. 2 des Gesetzes) den nach teilweiser Erfüllung verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung oder, wenn auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen ist, die Summe der verbleibenden Grundbeträge erreicht.

(2) Im Falle des § 273 Abs. 5 des Gesetzes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Unterhaltshilfe auf Zeit nur zuerkannt werden kann, wenn der nach teilweiser Erfüllung verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung 3600 Deutsche Mark erreicht, es sei denn, daß die Unterschreitung dieser Grenze auf der Anrechnung von Darlehen im Sinne des § 291 Abs. 3 des Gesetzes beruht.

3. Anrechnung von Erfüllungsbeträgen auf die Hauptentschädigung

§ 13

Belassung der vollzogenen Anrechnung bei nachträglicher Zuerkennung von Unterhaltshilfe

Ist der Anspruch auf Hauptentschädigung vor der Zuerkennung von Unterhaltshilfe teilweise erfüllt worden, wird die vollzogene Anrechnung der Erfüllungsbeträge durch die spätere Zuerkennung von Unterhaltshilfe nicht berührt; dies gilt auch insoweit, als auf den Zinszuschlag zur Hauptentschädigung angerechnet worden ist und dieser nach § 278a Abs. 3 des Gesetzes als erfüllt gilt.

Artikel III

Folgen der Ausübung des Wahlrechts nach § 263 Abs. 3 des Gesetzes

1. Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach Ausübung des Wahlrechts

§ 14

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Nach Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente wird ein Mindesterfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Unterhaltshilfe zurückwirkt. Der Mindesterfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach endgültiger Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nur Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz und danach Entschädigungsrente gewährt worden ist.

§ 15

Erfüllung nach Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Haupt-

schädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Wirkt der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente zurück, wird der Mindesterfüllungsbetrag um den Betrag gekürzt, um den sich die vor dem Übergang gezahlte Entschädigungsrente durch den Abzug des Sperrbetrags ermäßigen würde; für die Höhe des Sperrbetrags ist das Lebensalter des Berechtigten im Zeitpunkt des Übergangs und der Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe für den ersten Monat nach dem Übergang maßgebend. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach § 4.

(2) Der Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Entschädigungsrente steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Nach einem Übergang mit Wirkung für die Zukunft wird der Mindesterfüllungsbetrag jedoch nur insoweit gewährt, als er den Anrechnungsbetrag der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) übersteigt. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach §§ 3, 5 oder 6.

§ 16

Erfüllung nach Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Der Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe steht der späteren Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags nicht entgegen. Ob eine Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus in Betracht kommt, bestimmt sich nach §§ 3, 5 oder 6.

(2) Nach einem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente wird ein Mindesterfüllungsbetrag nur gewährt, wenn der Übergang nicht auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von Kriegsschadenrente zurückwirkt. Der Mindesterfüllungsbetrag wird jedoch nur insoweit gewährt, als er den nach endgültiger Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) verbleibenden Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt. Im übrigen bestimmt sich die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung nach § 283 des Gesetzes.

2. Ausübung des Wahlrechts nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung

§ 17

Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe oder auf Entschädigungsrente

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags steht dem späteren Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang von Unterhaltshilfe auf Entschädigungsrente nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig. Die Entschädigungsrente ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

§ 18

Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente oder auf Unterhaltshilfe

(1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags steht dem späteren Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft und unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig; die Entschädigungsrente ist von dem Betrag zu berechnen, um den der nach Abzug des Erfüllungsbetrags verbleibende Grundbetrag der Hauptentschädigung den Sperrbetrag (§ 278 des Gesetzes) übersteigt.

(2) Die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung bis zur Höhe des Mindesterfüllungsbetrags steht dem Übergang von Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen. Nach Erfüllung über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus ist ein Übergang nur mit Wirkung für die Zukunft nach Maßgabe der §§ 10 und 12 zulässig; dabei ist von dem Grundbetrag der Hauptentschädigung auszugehen, der nach Anrechnung der Entschädigungsrente (§ 283 Nr. 1 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

§ 19

Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente

(1) Die teilweise Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus, steht dem Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Unterhaltshilfe nicht entgegen.

(2) Nach teilweiser Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung, auch wenn diese den Mindesterfüllungsbetrag nicht übersteigt, ist ein Übergang von Unterhaltshilfe neben Entschädigungsrente auf Entschädigungsrente nur mit Wirkung für die Zu-

kunft zulässig. Die Entschädigungsrente ist von dem Grundbetrag zu berechnen, der nach Anrechnung der Unterhaltshilfe (§ 278a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) und des Erfüllungsbetrags verbleibt.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 20

Anwendungszeitpunkt

Die Vorschriften der §§ 1 bis 19 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

§ 21

Anwendung in Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes sowie § 15 des Achten und § 7 des Elften Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Lemmer

Anlage umstehend

Anlage
(zu § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2)

Vervielfältiger zur Berechnung des Anrechnungsbetrags für die voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen an Unterhaltshilfe auf Lebenszeit

Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger	Vollendetes Lebensjahr	Vervielfältiger
unter 1	389	50	154
1	386	51	151
2	382	52	146
3	377	53	142
4	372	54	137
5	367	55	132
6	362	56	127
7	358	57	122
8	353	58	118
9	348	59	113
10	343	60	108
11	338	61	103
12	334	62	103
13	329	63	98
14	324	64	94
15	319	65	89
16	314	66	84
17	310	67	79
18	305	68	77
19	300	69	74
20	295	70	70
21	290	71	65
22	286	72	62
23	281	73	58
24	276	74	55
25	271	75	53
26	266	76	48
27	262	77	46
28	257	78	43
29	252	79	41
30	247	80	38
31	245	81	36
32	240	82	34
33	235	83	31
34	230	84	29
35	226	85	26
36	221	86	24
37	216	87	24
38	211	88	22
39	206	89	19
40	202	90	19
41	197	91	19
42	192	92	17
43	187	93	17
44	182	94	14
45	178	95	14
46	173	96	14
47	168	97	14
48	163	98	10
49	158	99 und mehr	5

Bekanntmachung der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 6. August 1960

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 620) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 206) erlassen worden.

Bonn, den 6. August 1960

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung — SLV)

in der Fassung vom 6. August 1960

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften sowie der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 4

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte,
2. innerhalb von zwei Jahren vor der Altersgrenze für den nächsthöheren Dienstgrad und
3. nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tage der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung nach § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad während der Eignungsübung, wenn der Soldat mit diesem Dienstgrad zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

§ 5

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden.

§ 6

Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d. R.)" hinzugesetzt.

ABSCHNITT II

A. Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 29 Jahre alt ist und
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zulässig.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptgefreiten sind

1. eine mindestens einjährige Verwendung seit Ernennung zum Gefreiten in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine entsprechende Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung oder eine Fachprüfung für die Spezialverwendung in der Bundeswehr.

(3) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

§ 9

Unteroffizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Unteroffizier dauert für Soldaten auf Zeit mindestens ein Jahr. Auf die Ausbildungszeit können bis zu sechs Monate der vorangegangenen Dienstzeit angerechnet werden.

(2) Der Unteroffizieranwärter (UA) soll eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen.

§ 10

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Die Beförderung zum Feldwebel ist erst nach einer Dienstzeit von fünf Jahren und nach dem Bestehen einer Feldwebelprüfung zulässig. Zum Oberfeldwebel und zu höheren Dienstgraden dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden. Der Dienstgrad Hauptfeldwebel braucht nicht durchlaufen zu werden.

(2) Die Ernennung eines Feldwebels zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren als Oberfeldwebel oder Hauptfeldwebel und
2. das Bestehen einer Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang in der Bundeswehr. Von der Prüfung kann befreit werden, wer eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

2. Angehörige der Reserve

§ 11

(1) Angehörige der Reserve in den Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. An Stelle der einjährigen besonderen Verwendung vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) tritt für sie die technische oder fachliche Spezialverwendung von mindestens vier Wochen während der Wehrübungen.

(2) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Die Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA), die den vollen Grundwehrdienst leisten, können erst mit dessen Abschluß zum Unteroffizier befördert werden. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Voraussetzung für die Beförderung zum Stabsfeldwebel ist das Bestehen einer Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang in der Bundeswehr. Von der Prüfung kann befreit werden, wer eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

(3) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens vier Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die weiteren Beförderungen ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(4) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(5) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht oder sich einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat und das Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I besitzt.

B. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Truppendienst

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter (Berufsoffizier)

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist und
2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)".

§ 13

Beförderung der Offizieranwärter (Berufsoffizier)

(1) Die Ausbildung zum Berufsoffizier dauert mindestens drei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 10 Monaten
zum Fähnrich	nach 22 Monaten
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Die Anwärter haben eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen können sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(2) Der für Offizieranwärter vorgesehene Ausbildungsgang schließt mit der Beförderung der Anwärter zum Leutnant ab.

§ 14

Beförderung der Berufsoffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptmann sind

1. eine Dienstzeit von mindestens sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant und
2. die Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 9 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

§ 15

Einstellung und Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere (Offizier auf Zeit)

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Die Ausbildung zum Offizier auf Zeit dauert mindestens zwei Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 10 Monaten
zum Fähnrich	nach 18 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

(3) Im übrigen gelten §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 16

Offizieranwärter für technische Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und
3. die Abschlußprüfung einer für den Bundesdienst anerkannten Bau- oder Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Lehranstalt bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden als Fahnenjunker eingestellt. Die Ausbildung zum Offizier dauert 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Fähnrich	nach 10 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von den Dienstzeiten nach § 14 Abs. 1 bis 3 ist die Beförderung nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 5 Jahren
zum Major	nach 10 Jahren
zum Oberst	nach 16 Jahren.

§ 17

Truppenoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für technische Verwendungen kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein der technischen Verwendung entsprechendes naturwissenschaftliches oder technisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.

(3) Die Bewerber werden als Stabsingenieure eingestellt, wenn sie nach Abschluß eines der technischen Verwendung entsprechenden naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs erworben haben. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsingenieur zulässig:

zum Major	nach 2 Jahren
zum Oberst	nach 10 Jahren.

(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang Voraussetzung.

(5) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

§ 18

Andere Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für nichttechnische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. höchstens 32 Jahre alt ist,
2. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Oberleutnant eingestellt. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Oberleutnant zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren
zum Oberst	nach 15 Jahren.

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

(3) Wer nach Bestehen der ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung eine für seine Verwendung in der Bundeswehr förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren oder eine weitere abgeschlossene Ausbildung im öffentlichen Dienst auf der Grundlage der Staats- oder Hochschulprüfung nachweist, wird als Hauptmann eingestellt. Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 4 Jahren
zum Oberst	nach 12 Jahren.

(4) Für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang Voraussetzung.

§ 19

Umwandlung des Dienstverhältnisses

(1) Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

(2) Wird ein Offizier auf Zeit zum Berufssoldaten ernannt, so verlängern sich die Mindestdienstzeiten für weitere Beförderungen um die Zeit, die er früher als die nach § 12 gleichzeitig mit ihm eingestellten Offizieranwärter zum Leutnant befördert worden ist.

2. Sanitätsdienst

§ 20

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 40 Jahre alt ist,
2. die Bestallung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt und
3. die Voraussetzungen für die Beförderung zum Leutnant der Reserve erfüllt.

(2) Zahn- und Tierärzte müssen außerdem eine mindestens dreijährige klinische oder praktische Tätigkeit, Apotheker das Staatsexamen als Lebensmittelchemiker nachweisen.

(3) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

§ 21

Beförderung

(1) Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	nach 3 Jahren
zum Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker	nach 11 Jahren.

(2) Die Beförderung zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker ist erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zulässig.

3. Militärmusikdienst

§ 22

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Oberleutnant eingestellt. Die Beförderung zum Hauptmann ist erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres, die Beförderung zum Major erst nach acht Dienstjahren seit Ernennung zum Oberleutnant und nach erfolgreicher Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zulässig.

4. Militärgeographischer Dienst

§ 23

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
3. Offizier der Reserve ist.

(2) § 17 Abs. 2 bis 5 findet Anwendung.

5. Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften in die Laufbahngruppe der Offiziere

§ 24

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt

der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und das 28. Lebensjahr sowie das achte Dienstjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Leutnant ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)".

(3) § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Ausbildungszeit können je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu zwei Jahre, in den Fällen des § 15 bis zu einem Jahr der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden. Die Soldaten werden in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen. Der Zusatz „Offizieranwärter" nach Absatz 2 entfällt. An Stelle des Dienstgrades Fahnenjunker oder Fähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier oder Feldwebel.

6. Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve

§ 25

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)".

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten §§ 17, 20 Abs. 1 und 3, §§ 22 bis 24 mit Ausnahme der in diesen Vorschriften für die Einstellung und Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung entsprechend.

(3) Die Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst leisten, können erst nach dessen Abschluß zum Fähnrich befördert werden; im übrigen können sie jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden. Beim verlängerten Grundwehrdienst gelten je drei Monate der über zwölf Monate hinausgehenden Wehrdienstzeit als eine Wehrübung; eine Beförderung zum Leutnant der Reserve ist jedoch erst nach dessen Abschluß zulässig. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung abzulegen.

(4) Die Offiziere der Reserve können jeweils nach Wehrübungen von mindestens vier Wochen befördert werden, jedoch in der Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zum Hauptmann nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 27. Lebensjahres, zum Major nicht vor Ablauf von acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant und nicht vor Vollendung des 32. Lebensjahres. Im übrigen sind Beförderungen der Offiziere der Reserve erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Die Beförderung zum Major oder einem entsprechenden Dienstgrad setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang voraus.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter (Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit) übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen der §§ 12, 15 oder 16 erfüllt. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Der Bundesminister für Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 27

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
   § 7 Abs. 1 Nr. 1,
   § 12 Abs. 1 Nr. 1,
   § 16 Abs. 1 Nr. 1,
   § 17 Abs. 1 Nr. 1,
   § 18 Abs. 1 Nr. 1,
   § 20 Abs. 1 Nr. 1,
   § 22 Abs. 1 Nr. 1,
   § 23 Abs. 1 Nr. 1;
2. Mindestdienstzeiten für Beförderung:
   § 4 Abs. 3 Nr. 1,
   § 8 Abs. 2 Nr. 1,
   § 10 Abs. 1,
   § 13 Abs. 1,
   § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4,
   § 15 Abs. 2,
   § 16 Abs. 2 und 3,
   § 17 Abs. 2 und 3,
   § 18 Abs. 2 und 3,
   § 19 Abs. 2,
   § 21 Abs. 1,
   § 22 Abs. 2;
3. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:
   § 3 Abs. 2,
   § 4 Abs. 2.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für Einzelfälle Ausnahmen von § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen.

(3) Der Bundespersonalausschuß kann bei Stabsfeldwebeln und Oberstabsfeldwebeln auf Antrag des Bundesministers für Verteidigung für Einzelfälle Ausnahmen von § 24 Abs. 1 für Höchstalter und Höchstdienstzeit zulassen.

§ 28

Übergangsregelung für die Einstellung und Beförderung von Offizieranwärtern

(1) Bis zum 31. März 1961 können Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Alter von höchstens 29 Jahren eingestellt werden.

(2) Bis zum Ablauf der in § 71 des Soldatengesetzes bestimmten Frist können Offizieranwärter abweichend von § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 nach mindestens 18 Monaten Dienstzeit zum Leutnant befördert werden. § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

§ 29

Übergangsregelung für Angehörige bestimmter Jahrgänge

Soldaten, die bis zum 31. März 1961 in die Bundeswehr eingestellt werden und den Geburtsjahrgängen 1925 bis 1934 angehören, können

1. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 nach drei Dienstjahren zum Feldwebel befördert werden;
2. abweichend von § 14 Abs. 1 und 4 und § 16 Abs. 3 nach drei Jahren seit Ernennung zum Leutnant, jedoch nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres, Offiziere des fliegenden Personals nicht vor Vollendung des 28. Lebensjahres, zum Hauptmann befördert werden;
3. abweichend von § 14 Abs. 2 und 4 nach zehn Jahren, Offiziere des fliegenden Personals nach acht Jahren seit Ernennung zum Leutnant zum Major befördert werden.

§ 30

Übergangsregelung für die Einstellung von Unteroffizieren und Mannschaften des Sanitätsdienstes

Bis zum 31. Dezember 1965 kann für die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften des Sanitätsdienstes als Unteroffizier eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt und den Berufsgruppen der Krankenpfleger, medizinischen Bademeister, Masseure, Krankengymnasten, Sektionsgehilfen oder Desinfekteure angehört und die staatliche Abschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat. Die Beförderung zum Feldwebel ist abweichend von § 10 Abs. 1 frühestens nach einer Dienstzeit von drei Jahren zulässig. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 31

Übergangsregelung für die Einstellung für technische Verwendungen im Truppendienst und für Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 können

1. Bewerber für technische Verwendungen in der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften des Truppendienstes, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten, eingestellt werden
   a) als Obergefreite, wenn sie die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder
   b) als Feldwebel, wenn sie die Meisterprüfung in einem der technischen Verwendung entsprechenden Beruf abgelegt haben;
2. Soldaten abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Verwendung von sechs Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden;
3. Soldaten abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von vier Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(2) Ein Obergefreiter, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, kann abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von sechs Monaten zum Hauptgefreiten und abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von drei Jahren zum Feldwebel befördert werden.

(3) Ein Feldwebel, der nach Absatz 1 Nr. 1 eingestellt worden ist, muß vor seiner Ernennung zum Berufssoldaten mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 32

Übergangsregelung für die Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 kann in den Truppendienst der Marine eingestellt werden

1. als Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres jedoch als Oberleutnant zur See, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzt;
2. als Offizieranwärter mit dem Dienstgrad Seekadett, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt besitzt.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann nur eingestellt werden, wer höchstens 32 Jahre alt ist. Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 16 Abs. 2 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 33

Übergangsregelung für Sanitätsoffiziere

(1) Bis zum 31. März 1961 können Offiziere des Sanitätsdienstes, die bei der Einstellung in die Bundeswehr das 32. Lebensjahr vollendet haben, abweichend von § 21 Abs. 1 befördert werden

zum Oberstabsarzt

drei Jahre nach Bestallung zum Arzt oder fünf Jahre nach abgeschlossenem Staatsexamen, jedoch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres und nicht vor Ableistung einer Dienstzeit von zwei Jahren als Offizier;

zum Oberfeldarzt

sechs Jahre nach Bestallung zum Arzt oder acht Jahre nach abgeschlossenem Staatsexamen, jedoch nicht vor Vollendung des 38. Lebensjahres;

zum Oberstarzt

neun Jahre nach Bestallung zum Arzt oder elf Jahre nach abgeschlossenem Staatsexamen, jedoch nicht vor Vollendung des 41. Lebensjahres.

Entsprechendes gilt für die Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

(2) Bis zum 31. Dezember 1965 können Apotheker auch dann für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere eingestellt werden, wenn sie nicht das Staatsexamen als Lebensmittelchemiker abgelegt haben. Sie müssen in diesen Fällen eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen.

§ 34

Übergangsregelung für die Einstellung von Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung

Bis zum 31. Dezember 1965 können Bewerber nach den §§ 17, 18, 22 und 23 als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit auch dann eingestellt werden, wenn sie nicht Offizier der Reserve, und in den Fällen nach § 20, wenn sie nicht Offizieranwärter sind. Vor Ernennung zum Berufssoldaten müssen sie mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

§ 35

Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 17 Abs. 3), steht gleich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist.

§ 36

Übergangsregelung für Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt werden, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz, den Bereitschaftspolizeien der Länder oder dem Zollgrenzdienst angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für Beförderungen sind. Wenn es für sie günstiger ist, können sie ohne Anrechnung dieser Dienstzeiten nach § 29 befördert werden, sofern dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37

Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, § 35 jedoch rückwirkend mit dem 1. April 1957 in Kraft.

*) Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung vom 21. März 1958 ist am 28. März 1958, die Änderungen nach der bezeichneten Änderungsverordnung sind am 6. August 1960 in Kraft getreten. Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.